



GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

Tarifordnung mit Leitfaden für den Verleih von gemeindeeigenen Gegenständen

Die Gemeinde Pörschach am Wörther See bietet Ihnen im Sinne des Bürgerservices die Möglichkeit, Sie und Ihre Veranstaltung durch den Verleih von gemeindeeigenen Gegenständen nach Maßgabe freier Kapazitäten zu unterstützen. Dieser Leitfaden (samt Tarifordnung für Verleihgegenstände) soll Ihnen eine kleine Hilfestellung sein.

I. Geltungsbereich

Nachstehende Bestimmungen betreffen den Verleih von gemeindeeigenen Verleihgegenständen an Privatpersonen, ortsansässige Vereine und Betriebe für diverse Veranstaltungen im Gemeindegebiet.

II. Vorgehensweise – Ansuchen

Grundsätzlich haben Sie in schriftlicher Form mittels beiliegendem „Antragsformular Verleihgegenstände“ um eine Entleihung von gemeindeeigenen Gegenständen beim Bauhofleiter anzusuchen. Im Zuge Ihres Ansuchens ist gleichzeitig eine Person hauptverantwortlich für die Entleihung namhaft zu machen. Die Genehmigung des Verleihs obliegt ausschließlich dem Bauhofleiter unter Rücksprache mit der Bürgermeisterin. Nach Einlangen Ihres Ansuchens informieren wir Sie gerne schriftlich bzw. telefonisch über Art und Umfang des Verleihs nach Maßgabe freier Kapazitäten.

Nicht vergessen:

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass im Zuge Ihrer geplanten Veranstaltung verkehrsrechtliche Maßnahmen, entsprechende Anzeigen oder ein Bewilligungsbescheid notwendig sein können. In diesem Fall sollten Sie bitte rechtzeitig, ebenfalls in schriftlicher Form, um eine Bewilligung unter Berücksichtigung folgender Angaben ansuchen:

1. genauer Zeitraum: Datum und Dauer
2. Straße oder öffentliche Verkehrsfläche und genauer Bereich (von – bis)
3. Gewünschte Maßnahme
4. Genaue Bezeichnung Ihrer Veranstaltung

III. Abholung und Rückgabe

Wir ersuchen Sie um Verständnis, dass der Bauhof im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit betreffend Auf- oder Abbau sowie Transport grundsätzlich keine Leistungen erbringen kann. Im Zuge der Abholung und Rückgabe sorgen Sie bitte dafür, dass die Gegenstände beim Bauhof, Goritschacherstraße 16, 9210 Pörschach am Wörther See

während der Dienstzeiten von Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

SELBST abgeholt und zum ehest möglichen Zeitpunkt nach der Veranstaltung wieder retourniert werden. Sollten in begründeten Fällen dennoch Bauhofleistungen (für Transport- bzw. Auf- und Abbauarbeiten) benötigt werden, so bedürfen diese der ausdrücklichen Genehmigung durch die Bürgermeisterin und werden zu den üblichen Kostensätzen verrechnet. Das Ansuchen an die Bürgermeisterin wird durch den Bauhof gestellt.

IV. Entleihungsgebühren

1.1.1. Grundsätzlich sind gemeindeeigene Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von nachfolgenden Institutionen (Blaulichtorganisationen, Kirche, Volksschule, Kindergarten, Musikschule und Promenadenbad), die entweder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pörschach durchgeführt werden oder kein Eintrittsgeld verlangen von der Entleihungsgebühr befreit. Eventuell anfallende Bauhofleistungen werden jedoch verrechnet.

1.1.2. Pörschacher Vereine und Betriebe können für die Übernahme der Kosten um eine Subventionierung ansuchen. Hierbei ist das Formular „Subventionsansuchen“ im geforderten Zeitraum in der Gemeinde abzugeben.

2. Für alle übrigen Veranstaltungen gilt ausnahmslos nachfolgende Tarifordnung:

Art der Abholung bzw. Zustellung	Tarifordnung für Veranstalter
1. Verleihgebühren bei Selbstabholung:	Bei Selbstabholung von Verleihgegenständen sind die in der Tarifordnung angeführten Verleihgebühren zu entrichten, mindestens jedoch € 20,- (Mindestgebühr bei Kleinmengen).
2. Zustellgebühren: Für Inanspruchnahme von Bauhof- und Fuhrparkleistungen (Transport- bzw. Auf- und Abbauarbeiten)	Bei genehmigter Zustellung von Verleihgegenständen durch den Bauhof müssen neben den Verleihgebühren zusätzlich die angefallenen Personal- und Fuhrparkleistungen gemäß den vom Gemeinderat beschlossenen Stundensätzen entrichtet werden.

V. Vereinbarungen

Im Zuge der Entleiung gemeindeeigener Gegenstände verpflichten Sie sich, nachstehend angeführte Vereinbarungen einzuhalten:

1. Als Verleiher übernimmt die Gemeinde Pörschach für jedwede Benützung der Gegenstände, damit zusammenhängende Unfälle und Schäden, für die Dauer der Entleiung keine Haftung.
2. Sie haben die Verleihgegenstände sorgsam zu benützen und nach der Verleihdauer in einem ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand zurückzugeben. Der vereinbarte Rückgabetermin ist unbedingt einzuhalten.
3. In Anspruch genommene Bauhofleistungen werden nur stundenweise abgerechnet.
4. Die Verleihgegenstände werden nach Rückgabe auf Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit, Schäden und Sauberkeit geprüft.
5. Sie verpflichten sich, Sachbeschädigungen aller Art dem Verleiher bekanntzugeben.
6. Für Schäden, insbesondere für jene, die durch einen unsachgemäßen Gebrauch hervorgerufen wurden, sind Sie persönlich haftbar.

7. Bei Verlust oder Beschädigung sind Sie zur Leistung eines entsprechenden Schadenersatzes verpflichtet bzw. haben Sie die Kosten für eine Wiederbeschaffung zu tragen (siehe Verlustgebühr).
8. Eine Weitergabe der Verleihgegenstände an Dritte ist unzulässig. Die entliehenen Gegenstände sind ausschließlich beim Bauhof zu retournieren bzw. werden von diesem nach Vereinbarung abgeholt.
9. Sie verpflichten sich, sich vor der Inbetriebnahme mit den Bedienungsanleitungen und -vorschriften vertraut zu machen.
10. Zahlungsweise: Die tatsächlich anfallende Verleihgebühr sowie eventuell angefallene Bauhofleistungen werden Ihnen mittels Rechnung vorgeschrieben.

VI. Kontaktadressen

Gemeinde Pörschach am Wörther See

Hauptstraße 153

9210 Pörschach am Wörther See

Tel.: 04272-2810

Reservierung:

- Klaus Pagitz
- Bauhofleiter
- Tel.: 0676 844 051243
- klaus.pagitz@ktn.gde.at

Straßenpolizeiliche Bewilligung:

- Mario Zanker
- Bautechniker
- Tel.: 04272-2810-22
- mario.zanker@ktn.gde.at

Anzeigepflichtige Bewilligung:

- Walter Huber
- Bauamtsleiter
- Tel.: 04272-2810-20
- walter.huber@ktn.gde.at

Bewilligungsbescheid:

- Stefan Pinter
- Amtsleiter
- Tel.: 04272-2810-13
- stefan.pinter@ktn.gde.at

Dieser Tarifordnung mit der GZ: **011-1/2023-1** liegt der Gemeinderatsbeschluss vom **29.März 2023** zugrunde.

Die gegenständliche Tarifordnung tritt mit 03. April 2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung des Gemeinderates Pörschach am Wörther See vom 22. Dezember 2021 außer Kraft.

Mit den besten Wünschen für ein gutes Gelingen Ihrer Veranstaltung verbleibt mit
freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:
Mag.^a Silvia Häusl-Benz